

K u n d m a c h u n g

betreffend die Verpachtung des Jagdrechtes im genossenschaftlichen
Jagdgebiet P I L S B A C H

Gemäß § 33 Abs. 1 des OÖ. Jagdgesetzes 1964, LGBl. Nr. 32/1964, wird hiermit kundgemacht, dass der Jagdausschuss die Verpachtung des Jagdrechtes in dem mit einem Flächenausmaß von 745,7281 ha festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet für die Jagdperiode vom 01.04.2024 – 31.03.2030 gemäß § 19 Abs. 2 lit. b leg. cit. durch **freies Übereinkommen** gegen ein jährliches Pachtentgelt von mindestens € 3.650,00 beschlossen hat.

Die näheren Verpachtungsbedingungen ergeben sich aus dem Pachtvertragsentwurf, der zugleich kundgemacht wird.

Gegen diesen Beschluss steht gemäß § 33 Abs. 1 des OÖ. Jagdgesetzes 1964, LGBl. Nr. 32/1964, den Jagdgenossen das Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Gemeindeamtstafel an, offen.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind Einsprüche beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag zu enthalten. Einsprüche werden erst wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Jagdgenossen einen Einspruch eingebracht hat.

Die Interessenten werden eingeladen, ihre schriftlichen Angebote verschlossen dem Obmann des Jagdausschusses während der Kundmachungsfrist zu übergeben.

Anboten von Jagdgesellschaften ist eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschaftern schriftlich abzuschließenden Gesellschaftsvertrag beizuschließen.

Der Obmann:



(Norbert Ecker)

Angeschlagen am: 22.02.2024

Abgenommen am: 22.03.2024